

Kollektivgesellschaft

<p>IMPRESSUM

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone</p>

<p>FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler</p>

<p>HS 20 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.

HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet

HS 18 MLaw Corina Moschen, MLaw Olivia Wipf, MLaw Fleur Baumgartner

HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RAin MLaw Patricia

Reichmuth, MLaw Olivia Wipf

HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock

HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Felix Buff, MLaw Martin Monsch

HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler,

MLaw Martin Monsch

HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch,

lic. iur. Matthias Trautmann, HS 11 RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,

lic. iur. Benedict Burg

FS 11 lic. iur. Benjamin Bloch, RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,

RA M.A. HSG Valentin Jentsch, RA lic. iur. oec. Matthias Maurer

HS 10 lic. iur. Tiffany Ender, lic. iur. Benedict Burg

FS 10 RA MLaw Johannes Vetsch, FS 09 RAin lic. iur. Nina Reiser

HS 08 RAin lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin

HS 07 lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Martina Isler,

lic. iur. Matti Läser, lic. iur. Tatjana Linder

WS 06/07 lic. iur. Eva Bilek, RA lic. iur. Urs Hoffmann-Nowotny; SS 04 lic. iur. Guillaume

Vionnet, lic. iur. Karin Eugster, lic. iur. Loïc Pfister, lic. iur. Thilo Pachmann

Zitiervorschlag: von der Crone et al.; RechtEck, die Internetplattform zum Handels- und Wirtschaftsrecht; [http://www.rechteck.uzh.ch/\[...\]](http://www.rechteck.uzh.ch/[...]); besucht am 27.10.2021.</p>

<p>Vgl. auch die französische Version zum Handels- und Wirtschaftsrecht (bitte

1. Gründung	5
1.1. Besondere Entstehungsarten	6
1.2. Fehlerhafte Kollektivgesellschaft	6
2. Buchführung und Rechnungslegung	8
3. Innenverhältnis	9
3.1. Beitrag	9
3.2. Anteil an Gewinn und Verlust	10
3.3. Gesellschaftsbeschlüsse	11
3.4. Geschäftsführung	11
3.5. Treuepflicht und Konkurrenzverbot	12
3.6. Gesellschafterwechsel	13
4. Aussenverhältnis	15
4.1. Verselbständigung	16
4.2. Vertretung	16
4.3. Haftung	17
4.4. Firma	18
4.5. Sitz	19
5. Beendigung	19

auf Icon oben rechts klicken)

Kollektivgesellschaft

Begriff (Art. 552 OR)

- Gesellschaftsvertrag (zwingend, formfrei)
- Personenvereinigung (nur natürliche Personen)
- Gemeinsamer (i.d.R. wirtschaftlicher) Gesellschaftszweck
- Gemeinsamer, einheitlicher Auftritt im Rechtsverkehr (i.d.R. mit gemeinsamer Firma oder Bezeichnung)
- Unbeschränkte (subsidiäre) Haftung der Gesellschafter
- Handelsregister und kaufmännisches Unternehmen (Normalfall)

Eigenschaften

- Quasi-Persönlichkeit: Keine juristische Person, da keine eigene Rechtspersönlichkeit, aber gewisse Verselbständigung, d.h. wird extern teils wie juristische Person behandelt
 - Eigene Firma (Art. 552 OR): Erwerb von Rechten und Pflichten in eigenem Namen
 - Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie Partei- und Prozessfähigkeit (Art. 562 OR)
 - Betreuungsfähigkeit (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG)
 - Haftung für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die ein Gesellschafter in Ausübung seiner geschäftlichen Verrichtungen begeht (Art. 567 Abs. 3 OR)
- Personengesellschaft (ausschliesslich natürliche Personen): Jedes Mitglied hat im Prinzip die gleiche Stellung
- Gesamthandsgemeinschaft: Träger der Rechte und Pflichten sind die Gesellschafter, nicht die Gesellschaft
 - Sondervermögen, das von Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter losgelöst ist, kein Gesellschaftsvermögen im eigentlichen Sinne des Wortes
 - "Gesellschaftsvermögen" steht im Gesamteigentum der Gesellschafter und ist den Gesellschaftsgläubigern vorbehalten (vgl. Art. 570 Abs. 1 OR)
- Wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Zwecksetzung
- Führung eines kaufmännischen Unternehmens (Normalfall)
- Handelsregistereintrag
 - Kaufmännisches Unternehmen (deklarativ, zwingend, vgl. Art. 552 Abs. 2 OR)
 - Kein kaufmännisches Unternehmen (konstitutiv, vgl. Art. 553 OR)

Abgrenzung der Kollektivgesellschaft (KIG)

- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)
 - Betrieb von KMU
 - Geringe Kapitalbedürfnisse und kontrollierbare Risiken
 - Betriebe, in denen Wissen und Fertigkeiten im Vordergrund stehen
- Einfache Gesellschaft
 - Dauerhafte und relativ komplexe Beziehungen
 - Auftreten nach aussen ist wichtig
- KmG: Gesellschafter nehmen im gleichen Ausmass an Geschäftsführung teil

In der Schweiz gibt es 11'253 im Handelsregister eingetragene KIG. (Stand: 1.01.2020)

1. Gründung

Gründung

Gesellschaftsvertrag

- Materielle Anforderungen
 - Animus societatis
 - Gemeinsamer Zweck
 - Gemeinsame Mittel
 - Firma
- Formelle Anforderungen
 - Gesellschafter (Art. 552 OR)
 - Mindestens zwei Gesellschafter
 - Nur natürliche Personen (bei Beteiligung einer juristischen Person, die ein kaufmännisches Unternehmen betreibt, duldet das Bundesgericht das Rechtsverhältnis als einfache Gesellschaft, vgl. dazu BGE 84 II 381 im Kapitel "Einfache Gesellschaft")
 - Formfreiheit (auch konkludent), ausser der Gesellschafter übernimmt darin eine formbedürftige Verpflichtung, z.B. Einbringung eines Grundstücks

Handelsregistereintrag

- Kaufmännische KIG: Deklarative Wirkung (Art. 552 Abs. 2 OR), Handelsregistereintrag hat aber gewisse Bedeutung
 - Konkursbetreibung (Art. 39 Ziff. 6 SchKG)
 - Schutz der Firma (Art. 951 Abs. 1 OR, Art. 946 Abs. 1 OR, Art. 947 OR)
 - Möglichkeit der Beschränkung oder des Ausschlusses der Vertretungsmacht einzelner Gesellschafter (Art. 555 OR)
- Nichtkaufmännische KIG: Konstitutive Wirkung (Art. 553 OR, Art. 41 Abs. 3 HRegV, vgl. die entsprechenden Bemerkungen im Kapitel "Einfache Gesellschaft")
- Ort des Registereintrags: Ort des Sitzes (Art. 554 OR)
- Inhalt des Registereintrags (Art. 41 Abs. 1 HRegV)

 [Beispiel eines Kollektivgesellschaftsvertrags](#)

Vgl. hierzu die französische Version (auf "Français"-Icon oben links klicken).

1.1. Besondere Entstehungsarten

Formwechselnde Umwandlung einer anderen Personengesellschaft: KIG kann aus anderer Gesamthandsgemeinschaft hervorgehen

- Keine Liquidation und Auflösung der bisherigen Gesellschaft
- Umwandlung kann formlos erfolgen
- Ohne Gründung einer neuen Gesellschaft
- Übertragung des Gesellschaftsvermögens ist nicht erforderlich
- Beispiel: Ausscheiden des Kommanditärs von einer aus mind. zwei Komplementären und einem Kommanditär bestehenden KmG und Weiterführung der Gesellschaft durch die restlichen Gesellschafter

1.2. Fehlerhafte Kollektivgesellschaft

Fehlerhafte Kollektivgesellschaft

- Mangelhafter Gesellschaftsvertrag
 - Versteckter Dissens, Willensmängel, Handlungsunfähigkeit
 - Widerrechtlicher oder sittenwidriger Zweck
 - Nur zum Schein abgeschlossener Gesellschaftsvertrag
- Objektive Voraussetzungen der KIG sind nicht erfüllt

Problem der faktischen Gesellschaft:

- Faktische Tätigkeit der Gesellschafter ohne vertragliche Grundlage bzw. mangels Erfüllung der Voraussetzungen
- Unterscheidung:
 - Auftreten der KIG im Geschäftsverkehr
 - Gesellschaftstätigkeit beschränkt sich auf das Innenverhältnis

Rechtsfolgen

- Grundsatz
 - Rückwirkend wird die fehlerhafte KIG wie eine rechtsgültige Gesellschaft behandelt (dies nach wohl herrschender Lehre auch ohne Marktauftritt bei Sachlagen in Innenverhältnis, deren Abwicklung sonst Schwierigkeiten verursachen)
 - Auflösung der KIG ex nunc nach den Regeln der Liquidation (Art. 582-590 OR)
 - Ausnahmen
 - Allenfalls ist von der Auflösung abzugehen, wenn das Bestandesinteresse das Interesse an der Auflösung überwiegt.
 - Allenfalls Umdeutung in eine andere Gesellschaftsform: bspw. Einfache Gesellschaft bei einem Konglomerat von natürlichen und juristischen Personen
-

Vgl. ergänzend "Fehlerhafte Gesellschaft" im Kapitel "Gesellschaften"

 Fehlerhafter Beitritt eines Gesellschafters

Die Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft sind analog auf den Fall eines fehlerhaften Beitritts eines Gesellschafters anzuwenden.

2. Buchführung und Rechnungslegung

Buchführung und Rechnungslegung

Kollektivgesellschaft mit Umsatzerlös \geq CHF 500'000

- KIG ist zur Buchführung und Rechnungslegung i.S.v. Art. 957 ff. OR verpflichtet

Kollektivgesellschaft mit Umsatzerlös $<$ CHF 500'000

- KIG ist lediglich dazu verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage Buch zu führen (Art. 957 Abs. 2 OR)
 - Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung gelten sinngemäss (Art. 957 Abs. 3 OR)
 - Bedeutung von Art. 558 Abs. 1 OR beschränkt sich nunmehr auf die (dispositive) Pflicht zur jährlichen Anteilsberechnung
-

3. Innenverhältnis

Innenverhältnis

Innenverhältnis ist in allen Personengesellschaften (einfache Gesellschaft, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft) ähnlich geregelt

Massgebende Verbandsordnung (Art. 557 OR)

- Gesellschaftsvertrag
- Recht der Kollektivgesellschaft
- Recht der einfachen Gesellschaft

Besondere Regeln zur Kollektivgesellschaft

- Gewinn- und Verlustrechnung (Art. 558 OR)
- Anspruch auf Gewinn, Zinsen und Honorar (Art. 559 OR)
- Verlust (Art. 560 OR)
- Konkurrenzverbot (Art. 561 OR)

3.1. Beitrag

Regelung wie bei der einfachen Gesellschaft (Art. 557 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 531 Abs. 1 OR)

- Beitragspflicht eines jeden Gesellschafters (Art. 531 Abs. 1 OR)
- Leistung des Beitrags erfolgt zu gleichen Teilen (vgl. Art. 531 Abs. 2 OR, dispositiv)
- Beitrag kann alles sein, was den Gesellschaftszweck fördert
- Klageweise Einforderung des Beitrags
 - Gesellschaftsklage: Geltendmachung durch alle übrigen Gesellschafter
 - Actio pro socio: Geltendmachung durch jeden einzelnen Gesellschafter

Klageweise Einforderung

Actio pro socio

- Begriff: Mit der actio pro socio kann ein einzelner Gesellschafter in eigenem Namen und auf eigenes Risiko von einem Mitgesellschafter verlangen, dass er seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllt.
 - Durchsetzung von Ansprüchen auf Leistung an die Gesellschaft (nicht an klagenden Gesellschafter selbst), wie z.B. Anspruch auf Leistung der geschuldeten Beiträge (Art. 531 OR) oder Schadenersatz (Art. 538 Abs. 2 OR).
 - Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis, d.h. gegen Mitgesellschafter gerichtet und somit nur im Innenverhältnis anwendbar.
- Rechtsgrundlage: Gesellschaftsvertrag (h.L.): Mit Vertragsabschluss über die

Gründung einer Personengesellschaft verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig zu Leistungen an die Gesellschaft. Diese von den Mitgesellschaftern versprochenen Leistungen kann der einzelne Gesellschafter mit der actio pro socio geltend machen.

- Anwendungsbereich:
 - Einfache Gesellschaft, KIG und KmG;
 - nicht bei den Kapitalgesellschaften (AG, KmAG, GmbH) und bei der Genossenschaft (h.L.), vgl. jedoch das in Art. 756 OR, Art. 764 Abs. 2 OR, Art. 827 OR, Art. 917 Abs. 2 OR und Art. 920 OR vorgesehene Recht, im Namen der Gesellschaft zu klagen.

Gesellschaftsklage

- Begriff: Klage gegen leistungsunwilligen Gesellschafter auf Leistung an Gesellschaft, die der Personengesellschaft (genauer: all ihren Mitgliedern gemeinsam) zusteht
- Ausgestaltung bei der KIG und KmG:
 - Eigene Firma, rechts- und handlungsfähig;
 - Gesellschaft kann in eigenem Namen klagen;
 - Umstritten ist, wer die Kompetenz zum Entscheid über die Klageerhebung hat. Vorzuziehen ist die Ansicht, dass es sich bei einer solchen Klageerhebung nicht um eine Handlung der gewöhnlichen Geschäftsführung handelt und daher die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter (ausser des Beklagten) nötig ist.

Verhältnis der actio pro socio zur Gesellschaftsklage

- Umstritten ist, ob die actio pro socio zur Gesellschaftsklage subsidiär ist. Die Antwort hängt von der Frage ab, ob man die schuldrechtliche oder die gesellschaftsrechtliche Komponente des Gesellschaftsvertrages mehr betonen will.
- Unterschieden wird dabei z.T. zwischen der Phase der bestehenden Gesellschaft und der Liquidationsphase.

3.2. Anteil an Gewinn und Verlust

Grundsätzlich gleiche Regelung wie bei der einfachen Gesellschaft (Art. 557 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 533 OR)

- Gewinn- und Verlustbeteiligung nach Köpfen (Art. 533 Abs. 1 OR, dispositiv)
- Nachschusspflicht, wenn vertraglich vereinbart oder gültig beschlossen

Ergänzende Regeln bei der Kollektivgesellschaft (Art. 558-561 OR)

- Anspruch auf Verzinsung des Kapitalanteils (Art. 558 Abs. 2 OR, Art. 559 OR)
 - Mangels Vereinbarung: Zins von 4 %
 - Geschuldet auf dem Anteil des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen
 - Unabhängig von Gewinn und Verlust (bei Verlust wird der Zins aber vom verminderten Kapitalanteil berechnet; vgl. Art. 560 Abs. 1 OR) und, sofern im Vertrag so vorgesehen, auch während des Geschäftsjahres geschuldet
 - Honoraranspruch (Art. 558 Abs. 3 OR, Art. 559 OR)
 - Nur sofern vertraglich vereinbart (vgl. Art. 537 Abs. 3 OR i.V.m. Art. 557
-

Abs. 2 OR, Art. 558 Abs. 3 OR)

- Unabhängig von Gewinn und Verlust und, sofern im Vertrag so vorgesehen, auch während des Geschäftsjahres geschuldet
- Gewinnanteil (Art. 560 Abs. 1 OR): Auszahlung nur sofern Überschuss

Kapitalanteil

Begriff

- Kapitalanteil bezeichnet nicht den Vermögensteil eines Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen, sondern stellt eine rein rechnerische Grösse dar.
- Die Gesellschafter sind in der Bewertung der Kapitalanteile frei und können z.B. durch eine Unterbewertung stille Reserven schaffen. Bei Abweichung der Bewertungsgrundlagen von denjenigen der kaufmännischen Buchführung, muss aber eine zweite Rechnung gemäss Art. 957 ff. OR erstellt werden.

Praktisch hat jeder Gesellschafter zwei Konten

- Einlagenkonto: Fixer Betrag (es sei denn, Beschluss ihn zu erhöhen oder zu reduzieren, z.B. zwecks Schuldentilgung);
- ein oder mehrere Kontokorrentkonten, um die Auszahlungen an den Gesellschafter zu verbuchen (z.B. Zinsen, Honorar, Bezüge).

3.3. Gesellschaftsbeschlüsse

Regelung wie bei der einfachen Gesellschaft (Art. 557 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 534 OR)

- Quorum: Einstimmigkeit (Art. 534 Abs. 1 OR)
- Mehrheitsprinzip kann vereinbart werden (Art. 534 Abs. 2 OR)
- Kopfstimmprinzip (Art. 534 Abs. 2 OR, dispositiv)

Vgl. ergänzend Kapitel "Einfache Gesellschaft".

3.4. Geschäftsführung

Regelung wie bei der einfachen Gesellschaft (Art. 557 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 535 OR Art. 539 OR und Art. 541 OR)

- Prinzip der Einzelgeschäftsführungsbefugnis gemäss Art. 535 Abs. 1 OR (von diesem Prinzip wird häufiger abgewichen)
- Vetorecht (Art. 535 Abs. 2 OR)
- Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich für wichtige Rechtshandlungen und sofern nicht Gefahr im Verzuge ist (vgl. Art. 535 Abs. 3 OR)
- Anspruch des geschäftsführenden Gesellschafters auf Ersatz seiner Auslagen (Art. 537 Abs. 1 OR)
- Haftung des geschäftsführenden Gesellschafters
 - Bei unentgeltlicher Geschäftsführung nach (unüblichem) subjektivem Sorgfaltsmassstab (*diligentia quam in suis*; Art. 538 OR)

- Bei entgeltlicher Geschäftsführung nach Auftragsrecht (Art. 538 Abs. 3 OR i.V. mit Art. 398 OR und Art. 321e OR).
- Entzug und Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis möglich (Art. 539 OR)
- Zwingendes Einsichtsrecht des von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafters (Art. 541 OR)

Vgl. ergänzend Kapitel "Einfache Gesellschaft".

3.5. Treuepflicht und Konkurrenzverbot

Treuepflicht

- Keine ausdrückliche Norm im Gesetz
- Konkretisierung im strengen Konkurrenzverbot von Art. 561 OR (vgl. demgegenüber Art. 536 OR).

Konkurrenzverbot (Art. 561 OR)

- Liste verbotener Handlungen: Unabhängig davon, ob die Gesellschaft geschädigt werden würde, ist in zwei Fällen die Zustimmung der übrigen Gesellschafter erforderlich (siehe im Unterschied dazu die Beschränkung bei der einfachen Gesellschaft in Art. 536 OR auf Geschäfte, die den Gesellschaftszweck vereiteln oder beeinträchtigen)
 - Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft auf eigene und fremde Rechnung
 - Beteiligung an einer anderen (Konkurrenz-)Unternehmung als unbeschränkt haftender Gesellschafter, Kommanditär oder Mitglied einer GmbH
- Liquidationsphase: Beschränkung des Konkurrenzverbots auf Handlungen, die eine erfolgreiche Liquidation beeinträchtigen könnten (aufgrund des Interesses der Gesellschafter an einer neuen Tätigkeit in der gleichen Branche wird eine einschränkende Auslegung des Konkurrenzverbots während dem Liquidationsstadium gefordert)
- Konkurrenzverbot endet beim Ausscheiden aus KIG (anderweitige vertragliche Vereinbarung vorbehalten)
- Konkurrenzverbot nach Art. 561 OR ist nicht zwingend, es kann durch Vertrag eingeschränkt oder ausgeweitet werden (zu beachten ist aber insb. Art. 27 ZGB)

Folgen der Verletzung des Konkurrenzverbotes

- Anspruch auf Unterlassung,
 - Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes,
 - Schadenersatz oder
 - Übergabe des verbotenen Geschäfts an die Gesellschaft (Art. 464 Abs. 2 OR analog).
-

3.6. Gesellschafterwechsel

Grundsätzlich gleiche Regelung wie bei der einfachen Gesellschaft (Art. 557 Abs. 2 OR)

- Ausscheiden eines Gesellschafters führt grundsätzlich zur Auflösung der Gesellschaft (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 2 OR)
- Neueintritt und Mitgliedschaftsübertragung bedürfen, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter (Art. 542 Abs. 1 OR)

Besonderheiten

- KIG besitzt entgegen der einfachen Gesellschaft nach aussen eine gewisse Selbständigkeit, Gesetz regelt daher neben der Auflösung explizit auch das Ausscheiden von Gesellschaftern bei gleichzeitigem Weiterbestand der Gesellschaft (Art. 576-581 OR)
- Fortsetzungsklausel (Art. 576 OR)
 - Möglich, solange Liquidation noch nicht abgeschlossen ist
 - Einstimmigkeit (ausser Mehrheitsprinzip vereinbart)
 - Formlose Gültigkeit
- Nachfolgeklausel
- Konversionsklausel (in der Praxis häufig), d.h. Weiterführung der KIG nach Tod eines Gesellschafters als KmG mit Erben des verstorbenen Gesellschafters als Kommanditären
- Ausschluss durch den Richter (Art. 577 OR, Recht kann vertraglich nicht wegbedungen werden)
 - Antrag durch alle übrigen Gesellschafter oder, sofern vertraglich vorgesehen, einzelne Gesellschafter
 - Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen könnte verlangt werden
 - Wichtige Gründe liegen vorwiegend in der Person eines oder mehrerer Gesellschafter
- Ausschluss durch die übrigen Gesellschafter bei Konkurs/Pfändung (Art. 578 OR, vgl. auch Art. 575 OR)
- Umwandlung in ein Einzelunternehmen bei Austritt aller Gesellschafter ausser einem (Art. 579 OR)
 - Gesellschaftsvermögen wird zu Privatvermögen des verbleibenden Gesellschafters
 - Keine Liquidation oder Übertragungshandlung erforderlich
 - Übernahme der Schulden, aber Haftung der ausscheidenden Gesellschafter bleibt gemäss Art. 568 Abs. 3 OR und Art. 591 OR bestehen
- Anspruch des ausscheidenden Gesellschafters oder seiner Erben auf Abfindung (Fortführungswert, vgl. Art. 580 OR)
- Publikationspflicht bzgl. Ausscheiden, Fortsetzen (Art. 581 OR)
- Haftung des ausscheidenden Gesellschafters (Art. 591 OR)
 - Subsidiäre Haftung für bestehende Gesellschaftsschulden während fünf Jahren nach Veröffentlichung Ausscheiden
 - Regressrecht gegen Gesellschaft/übrige Gesellschafter
- Unbeschränkte solidarische Haftung des neu eintretenden Gesellschafters für bereits bestehende Gesellschaftsschulden, eine entgegenstehende Vereinbarung hat Dritten gegenüber keine Wirkung (Art. 569 OR)

Vgl. ergänzend Kapitel "Einfache Gesellschaft".

Dem ausscheidenden Gesellschafter zukommender Betrag



Art. 580 OR regelt, wie der dem ausscheidenden Gesellschafter zukommende Betrag bestimmt wird.

- Festsetzung durch Übereinkunft, entweder im Gesellschaftsvertrag oder anlässlich des Austritts.
- Bei Pfändung des Anteils müssen sich die übriggebliebenen Gesellschafter und der betreibende Gläubiger einig werden.
- Können sich die Beteiligten nicht einigen, so setzt der Richter den Betrag in Berücksichtigung der Vermögenslage der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens und eines allfälligen Verschuldens des ausscheidenden Gesellschafters fest:
 - Erstellung einer Abfindungsbilanz zum Realwert;
 - der Betrag entspricht dem Beitrag des ausscheidenden Gesellschafters zzgl. Gewinne, Zinsen und Honorar (sofern vertraglich vorgesehen) abzgl. Verluste.

4. Aussenverhältnis

Aussenverhältnis

- Handlungs-, Prozess- und Betreuungsfähigkeit (Art. 562 OR)
 - Vertretung
 - Haftung, einschliesslich Haftung für unerlaubte Handlungen (Art. 567 Abs. 3 OR)
 - Eigene Firma (Art. 552 OR)
-

4.1. Verselbständigung

- Gesetzgeber weist der Kollektivgesellschaft die Fähigkeit zu, unter ihrer Firma Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen und vor Gericht zu klagen und eingeklagt zu werden (Art. 562 OR).
- Die Kollektivgesellschaft unterliegt der Konkursbetreuung (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG). Gleiches gilt auch für die Mitglieder der Kollektivgesellschaft (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG).

4.2. Vertretung

Vertretung der Kollektivgesellschaft durch die Gesellschafter

- Vermutung der Einzelvertretungsbefugnis der Gesellschafter für alle Rechtshandlungen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringen kann (Art. 563 OR i.V.m. Art. 564 Abs. 1 OR, vgl. aber Art. 543 Abs. 3 OR für die einfache Gesellschaft)
- KIG trägt Konsequenzen, wenn Dritter gutgläubig war und nicht wusste oder wissen musste (Art. 3 ZGB), dass handelnder Gesellschafter nicht vertretungsbefugt war (Art. 563 OR)
- Entzug der Vertretungsbefugnis aus wichtigen Gründen (vgl. dazu Art. 565 OR)
- Modifikationen bzgl. dem Prinzip der Einzelvertretungsmacht i.S.v. Art. 555 OR
 - Ausschluss von der Vertretung (umstritten ist Ausschluss sämtlicher Gesellschafter durch verdrängende Vollmacht)
 - Vereinbarung einer Kollektivvertretung
 - Kombination der obengenannten Möglichkeiten
 - Eintragungsfähigkeit der Modifikationen im Handelsregister
 - Nicht eintragungsfähig sind andere Beschränkungen wie z.B. summenmässige, sachliche, bedingte Beschränkungen

Prokura/Handlungsvollmacht (Art. 566 OR)

- Bestellung: Einstimmiger (bzw. wenn vertraglich vereinbart mehrheitlicher) Beschluss der Gesellschafter
- Widerruf
 - Intern: Einstimmiger Beschluss sämtlicher Gesellschafter bzw. vereinbarte Mehrheit
 - Extern: Widerruf eines einzelnen zur Vertretung befugten Gesellschafters genügt (bei einem wichtigen Grund Entzug auch durch nicht vertretungsberechtigten Gesellschafter möglich, Art. 565 OR)

Verdrängende Vollmacht

Begriff: Ausschluss sämtlicher Gesellschafter von der Vertretung und Betrauung ausschliesslich Dritter zur Vertretung.

Zulässigkeit: Die verdrängende Vollmacht ist gemäss h.L. unzulässig, unter anderem mit

folgender Begründung:

- Die Selbstorganschaft gehört zum Charakter der KIG als Personengesellschaft, so muss mindestens ein Gesellschafter vertretungsberechtigt sein.
- Der Dritte untersteht nicht der gleichen Treuepflicht wie der KIG, sondern nur einer Interessenwahrungspflicht.

4.3. Haftung

Haftung der Gesellschaft für Verpflichtungen der Gesellschaft

- KIG haftet direkt, unbeschränkt und mit ihrem gesamten Vermögen
- Haftung im Konkurs der Gesellschaft
 - Gesellschafter mit Privat- und Gesellschaftsschulden: Anspruch der Gläubiger der Gesellschaft auf Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen unter Ausschluss der Privatgläubiger (Art. 570 Abs. 1 OR)
 - Gesellschaftsvermögen dient ausschliesslich der Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft; private Gläubiger der Gesellschafter können nicht darauf zugreifen (vgl. aber: Art. 575 OR und Art. 578 OR).

Haftung des Gesellschafters für Verpflichtungen der Gesellschaft: Schuldnermehrheit neben KIG (Art. 568 OR, Art. 569 Abs. 1 OR)

- Subsidiäre Haftung (vorbehaltlich Solidarbürgschaft)
 - Anwendungsbereich: Gesellschaftsvermögen reicht zur Begleichung des Haftungsanspruchs nicht aus
 - Belangbarkeitsvoraussetzungen (Art. 568 Abs. 3 OR)
 - Konkurs des belangten Gesellschafters
 - Auflösung der Gesellschaft
 - Erfolgreiche Betreuung der Gesellschaft
- Solidarische Haftung: Gesellschafter, der mehr als seinen Anteil gezahlt hat, kann auf die Gesellschaft oder die übrigen Gesellschafter quotenmässig Regress nehmen
- Unbeschränkte Haftung: Gesellschafter haftet mit seinem ganzen Vermögen

Haftung der Gesellschaft für unerlaubte Handlung des Gesellschafters

- Voraussetzung für die Haftung: Begehung der unerlaubten Handlung in Ausübung der geschäftlichen Tätigkeit für die Gesellschaft (Art. 567 Abs. 3 OR)
- Vergleichbar mit Haftung von juristischen Personen für ihre Organe (vgl. Art. 722 OR betr. AG und allg. Art. 55 Abs. 2 ZGB, ein Äquivalent fehlt bei der einfachen Gesellschaft)

Haftung des Gesellschafters für Privatschulden

- Gesellschafter haftet ausschliesslich, direkt und unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen für seine Privatschulden
- Vermögen des Gesellschafters umfasst Zinsen, Honorare, Gewinne und Liquidationsanteile, vgl. Art. 575 OR und Art. 578 OR

 Haftung für unerlaubte Handlung des Prokuristen?

In der Lehre ist umstritten, ob die KIG nicht nur für unerlaubte Handlungen ihrer Mitglieder haftet (Art. 567 Abs. 3 OR), sondern auch für unerlaubte Handlungen eines Prokuristen, die er in Ausübung seiner geschäftlichen Verrichtungen begeht (Art. 567 Abs. 3 OR analog).

- Mehrheitlich wird die analoge Anwendung von Art. 567 Abs. 3 OR bejaht, da die Rechtsstellung von Prokuristen und Gesellschaftern zu Dritten ähnlich sei (vgl. auch Art. 722 OR)
- Die ablehnende Minderheit begründet ihren Standpunkt mit der ablehnenden Haltung der Judikatur gegenüber einer Stellvertretung im Bereich unerlaubter Handlungen.

4.4. Firma

Eigene Firma (Art. 950 ff. OR)

- Firmenbildung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen (Art. 950 ff. OR)
- Rechtsform muss in der Firma zwingend angegeben werden (Art. 950 Abs. 1 OR)
 - "KIG" (Anhang 2 der HRegV: Liste der zulässigen Abkürzungen der Rechtsformen)
- Schutzbereich (Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma) erstreckt sich auf die ganze Schweiz (Art. 951 OR)
 - vgl. Art. 11 UeB-OR (Übergangsbestimmungen der Änderung vom 16. Dezember 2005)
- Firmengebrauchspflicht (Art. 954a OR)

- Wirkungen des gemeinsamen einheitlichen Auftretts (Art. 562 ff. OR):
 - Kollektivgesellschaft kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen
 - Partei- und Prozessfähigkeit (Art. 562 OR)
 - Haftung der Gesellschaft für unerlaubte Handlungen der Gesellschafter, wenn funktioneller Zusammenhang zwischen Schädigung und geschäftlicher Verrichtung
 - Betreuungsfähigkeit: Konkursbetreuung (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG), Gläubiger hat ggf. Eintragung im Handelsregister zu erwirken
 - Gesellschaftsvermögen vom Vermögen der Gesellschafter abgesondert (Art. 572 OR)
 - Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege bei Prozessarmut der Gesellschafter und der Gesellschaft

4.5. Sitz

- Sitz nicht frei wählbar
- Sitz befindet sich am tatsächlichen Mittelpunkt der gesellschaftlichen Aktivität
 - Ort, wo das Unternehmen betrieben wird (Hauptniederlassung, vgl. Art. 934 Abs. 1 OR)
 - Falls das Unternehmen an mehreren Orten betrieben wird, zählt der tatsächlich wichtigste Ort

5. Beendigung

Beendigung

Auflösung

- Ausnahmen vorbehalten sind die Gründe gleich wie bei der einfachen Gesellschaft (Art. 574 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 545 OR)
- Zusätzliche Regeln für die KIG
 - Konkurs der Gesellschaft (Art. 574 Abs. 1 OR)
 - Konkursverwaltung eines konkursiten Gesellschafters oder der Gläubiger eines Gesellschafters, der dessen Liquidationsanteil gepfändet hat, kann Auflösung verlangen (Art. 575 OR)
 - Konkurs eines Gesellschafters führt nicht zum Konkurs der KIG (Art. 571 Abs. 2 OR)

Liquidation

- Liquidation erfolgt i.d.R. durch die vertretungsberechtigten Gesellschafter, es steht den Gesellschaftern jedoch frei, andere Liquidatoren zu wählen (Art. 583 Abs. 1 OR)
 - Gesellschafter kann beantragen, dass Richter Liquidatoren abberuft oder andere ernennt (Art. 583 Abs. 2 OR)
 - Eintragung der Liquidatoren ins Handelsregister (Art. 583 Abs. 3 OR)
 - Liquidationsverfahren (Art. 582-590 OR) ist formaler als bei der einfachen Gesellschaft, da KIG im Handelsregister eingetragen
 - Liquidationsbilanz (Art. 587 OR)
 - Versilberung und Verteilung (Art. 585-586 OR)
 - Löschung des Handelsregistereintrags (Art. 589 OR)
 - Haftung gegenüber Dritten (Art. 591 OR)
 - Aufbewahrung Geschäftsbücher (Art. 590 OR)
-